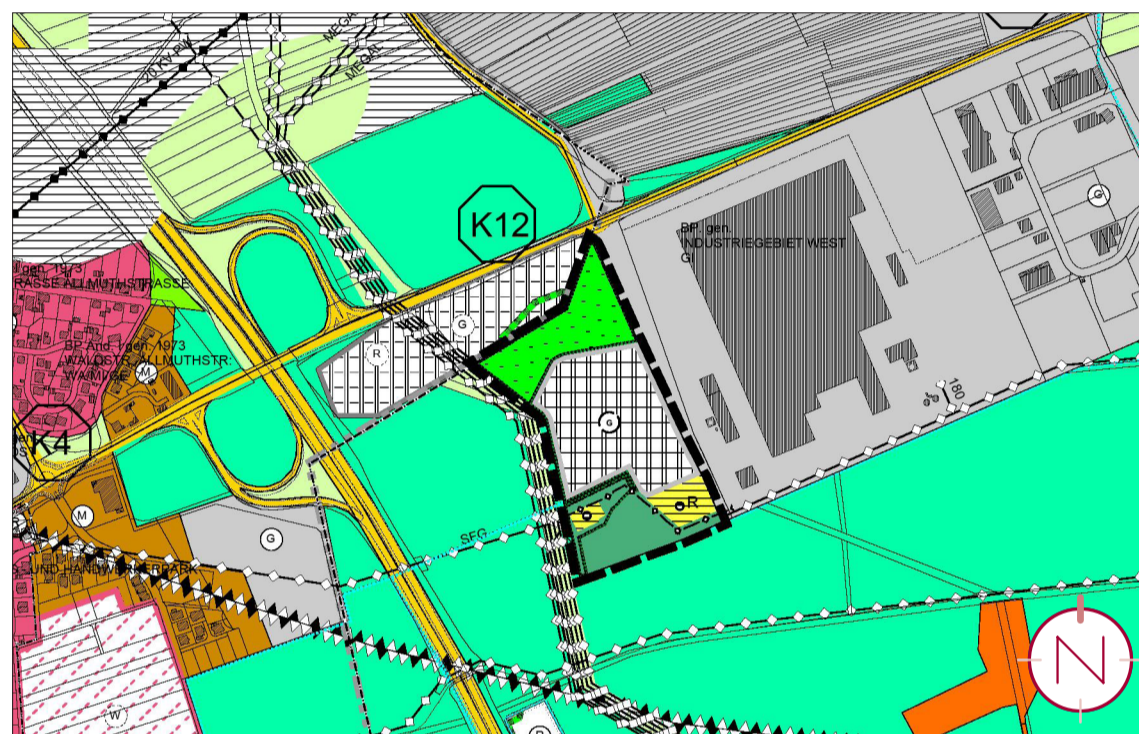


BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	GELTUNGSBEREICH
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHE (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
	GEPLANTE GEWERBLICHE BAUFLÄCHE (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
	FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN / FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER (§ 5 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)
	GAS-ÜBERGABESTATION
	REGENRÜCKHALTEBECKEN
	HAUPTVER- UND ENTSORGSLEITUNGEN, UNTERIRDISCH (§ 5 ABS. 2 NR. 4 BAUGB)
	GRÜNFLÄCHE (§ 5 ABS. 2 NR. 5 BAUGB)
	FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 9A BAUGB)
	FLÄCHE FÜR WALD (§ 5 ABS. 2 NR. 9B BAUGB)
	FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 4 BAUGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 5 ABS. 4 BAUGB)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - Der Beschluss, die Teiländerung durchzuführen, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom _____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.
 - Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 - Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht, hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 - Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.
 - Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Verbandsgemeinderat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
 - Der Verbandsgemeinderat hat am _____ die Teiländerung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ beschlossen.
- Ramstein-Miesenbach, den _____
- _____
Der Bürgermeister
- Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB von der Kreisverwaltung Kaiserslautern genehmigt.
- Az.: _____
- Kreisverwaltung Kaiserslautern
- Kaiserslautern, den _____
- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-teiländerung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern vom _____ ist am _____ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung. Mit der Bekanntmachung ist die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ wirksam.
- Ramstein-Miesenbach, den _____
- _____
Der Bürgermeister
- Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

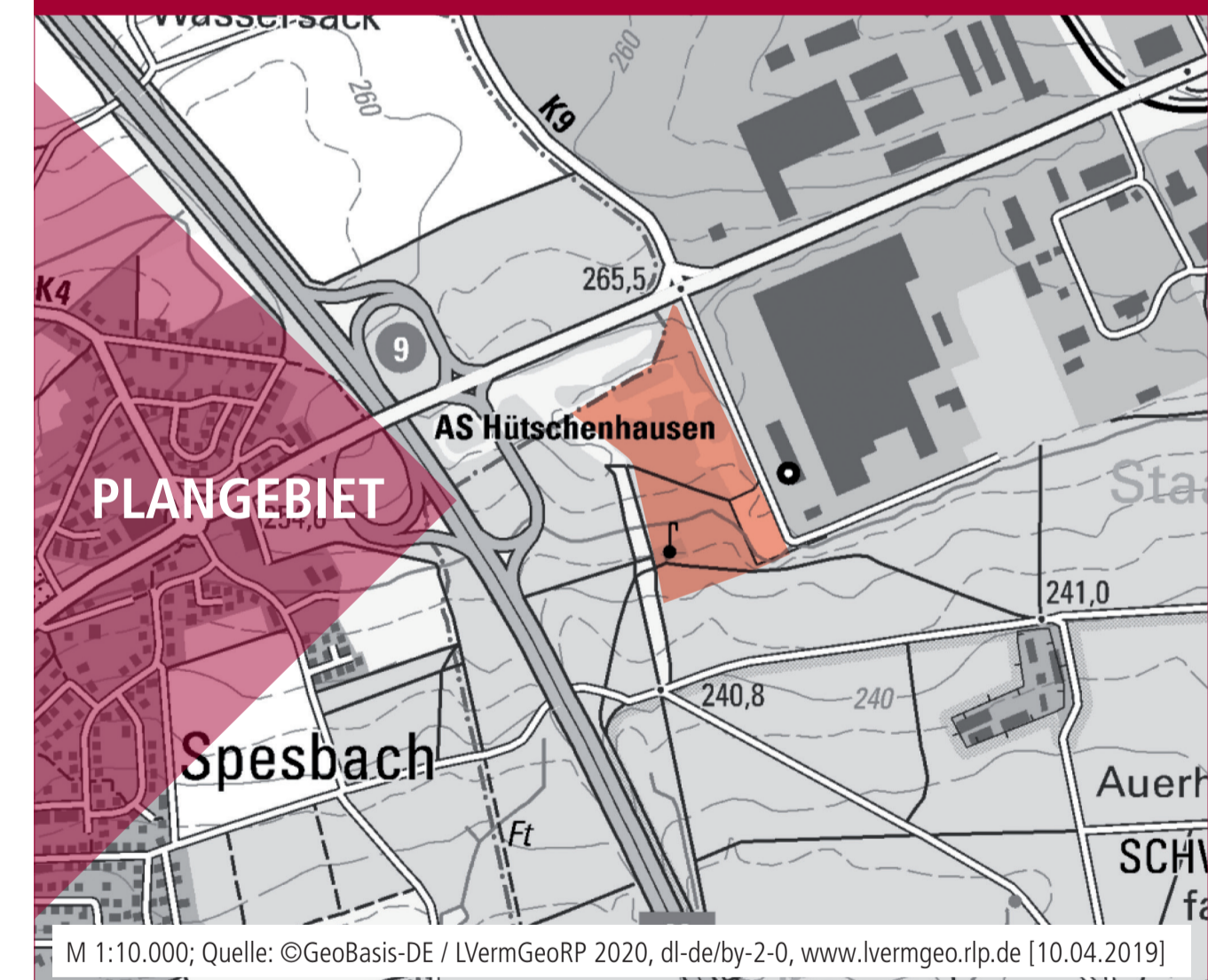
Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April

2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295).

- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98).

Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Stadtteil Ramstein



Bearbeitet im Auftrag der
Stadt Ramstein-Miesenbach
Am Neuen Markt 6
66877 Ramstein-Miesenbach

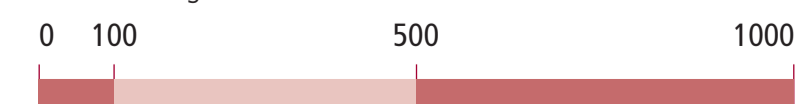
Stand der Planung: 02.12.2021
GENEHMIGUNG

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Maßstab 1:10.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab



**KERN
PLAN**